



Abwasserreinigung in Kleinkläranlagen

Fast überall im bebauten Regionsgebiet kann Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Mit der Stadt- oder Gemeindeverwaltung ist zu klären, ob ein Anschluss vorgesehen ist. Ausnahmen legt sie durch eine Satzung fest. Dort muss das Abwasser durch Kleinkläranlagen gereinigt werden. Sie müssen heute aus einer Vorklärung und einer biologischen Reinigungsstufe bestehen. Reine Mehrkammergruben mit anschließender Untergrundverrieselung sind nicht mehr zulässig. Solche Anlagen müssen ersetzt oder nachgerüstet werden, wenn sie älter als 15 Jahre sind.

Auswahl des Anlagentyps

Für Neubau und Nachrüstung dürfen nur typgeprüfte Anlagen verwendet werden. Davon ausgenommen sind Pflanzenkläranlagen.

Es gibt etliche Hersteller, die Anlagen mit einem Prüfzeichen des Deutschen Instituts für Bautechnik anbieten. Sie werden komplett mit Behälter, Abwasserbelüftern, Pumpen und ggf. Festbett geliefert. Aus dem Angebot können Sie das geeignete Verfahren frei wählen.

Für vorhandene Abwassergruben gibt es auch Nachrüstsätze mit Prüfzeichen. Sie dürfen aber nur in Gruben eingebaut werden, die baulich einwandfrei und wasser-

dicht sind. Vor der Entscheidung über die Nachrüstung soll daher der Zustand der Grube überprüft werden. Dazu gehört auch die Prüfung der Wasserdichtheit nach DIN EN 12566-3 durch Fachpersonal. Die Grube muss außerdem in Ihren Abmessungen den Bedingungen entsprechen, für die der Nachrüstsatz zugelassen ist. Das ist bei älteren Behältern in der Regel nur der Fall, wenn sie als Fertigteile nach der DIN 4261 geliefert wurden, nicht aber bei vor Ort gemauerten Gruben. Die mit dem Einbau beauftragte Firma muss das überprüfen, und bestätigen, dass die vorhandene Grube geeignet, und der Nachrüstsatz für sie zugelassen ist.

Auch für Pflanzenkläranlagen sind inzwischen Prüfzeichen erteilt worden. Aber es dürfen auch Anlagen ohne Typenprüfung gebaut werden. Sie müssen dann nach dem Arbeitsblatt A 262 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. ausgelegt werden.

Größe der Anlage

Die Anlagengröße wird nach der Zahl der anzuschließenden Einwohner bestimmt. Weil sich die Bewohnerzahl ändern kann, richtet sie sich aber nicht nach den tatsächlichen Verhältnissen, sondern sie wird pauschal anhand der angeschlossenen Wohnungen ermittelt. Für jede Wohnung sind 4 Bewohner anzurechnen. Bei Woh-

nungen bis 60 m² sind es jeweils 2 Bewohner.

Bei Gewerbebetrieben, Gaststätten, Vereinsheimen u. ä. muss die Belastung der Anlage gesondert festgelegt werden.

Anzeige- oder Erlaubnisverfahren

Generell muss für das Ableiten von gereinigtem Abwasser in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden. Bei Kleinkläranlagen mit Prüfzeichen, auch bei Nachrüstsätzen mit Prüfzeichen, reicht es stattdessen aus, wenn der Einbau der Anlage rechtzeitig vorher angezeigt wird. Mit der Anzeige ist auch der Anlagentyp anzugeben, und es müssen Pläne und Bescheinigungen eingereicht werden. Der Vordruck für die Anzeige enthält eine Liste der erforderlichen Unterlagen.

Die Anzeige soll möglichst früh eingereicht werden, spätestens aber 4 Wochen vor Einbau der Anlage.

Für Pflanzenkläranlagen ohne Prüfzeichen muss eine Erlaubnis beantragt werden. Die einzureichenden Unterlagen unterscheiden sich nicht wesentlich von denen der Anzeige. Der Anlagenhersteller weiß in der Regel, was noch zusätzlich benötigt wird. Die Unterlagen werden in diesem Fall 2-fach benötigt, da Sie ein geprüftes Exemplar zurück erhalten.

Einbau und Betrieb der Anlage

Mit dem Einbau typgeprüfter Anlagen dürfen nur Firmen beauftragt werden, die vom Hersteller autorisiert sind. Auch Neuanlagen sind nach dem Einbau auf Dichtheit zu überprüfen.

Die Anlagen müssen mit einer netzunabhängigen Störmeldung ausgerüstet sein. Als Betreiber sind Sie dafür verantwortlich, dass die Anlage ordnungsgemäß arbeitet. Lassen Sie sich daher in den Betrieb der Anlage einweisen, vor allem was bei einer Störmeldung zu tun ist, welche Kontrollen regelmäßig durchzuführen sind, und welche Daten im Betriebsbuch aufgezeichnet werden sollen.

Im Regelfall sind außerdem 2 mal jährlich Wartungsarbeiten durch zugelassene Fachkundige durchzuführen. Die Region Hannover empfiehlt den Abschluss eines Wartungsvertrages, und prüft jährlich, ob die Wartung auch durchgeführt wird. Sie können das Verfahren vereinfachen, wenn Sie die Wartungsfirma beauftragen, jeweils eine Kopie des Wartungsprotokolls an die Wasserbehörde zu schicken.

Zuständige Behörde

In Barsinghausen, Laatzen, Langenhagen, Ronnenberg und Wunstorf ist jeweils die Stadtverwaltung für Kleinkläranlagen zuständig, im übrigen Regionsgebiet, auch in der Stadt Hannover, ist es die Region Hannover, Fachbereich Umwelt.

Ansprechpartner bei der zuständigen Behörde

in	zuständig	Ansprechpartner	Telefon
Barsinghausen	Stadt Barsinghausen	Herr Busse	0 51 05 / 7 74 - 3 40
Burgdorf	Region Hannover	Herr Regier	05 11 / 6 16 - 2 27 10
Burgwedel	Region Hannover	Herr Machulla	05 11 / 6 16 - 2 10 44
Garbsen	Region Hannover	Herr Essenheimer	05 11 / 6 16 - 2 27 42
Gehrden	Region Hannover	Herr Meine	05 11 / 6 16 - 2 27 31
Hannover	Region Hannover	Frau Tepel	05 11 / 6 16 - 2 28 01
Hemmingen	Region Hannover	Herr Meine	05 11 / 6 16 - 2 27 31
Isernhagen	Region Hannover	Herr Machulla	05 11 / 6 16 - 2 10 44
Laatzen	Stadt Laatzen	Frau Ahrens	05 11 / 82 05 - 66 23
Langenhagen	Stadt Langenhagen	Frau Matthes	05 11 / 73 07 - 91 05
Lehrte	Region Hannover	Herr Regier	05 11 / 6 16 - 2 27 10
Neustadt	Region Hannover	Herr Essenheimer	05 11 / 6 16 - 2 27 42
Pattensen	Region Hannover	Herr Meine	05 11 / 6 16 - 2 27 31
Ronnenberg	Stadt Ronnenberg	Herr Schill	05 11 / 46 00 - 3 15
Seelze	Region Hannover	Herr Essenheimer	05 11 / 6 16 - 2 27 42
Sehnde	Region Hannover	Herr Regier	05 11 / 6 16 - 2 27 10
Springe	Region Hannover	Herr Meine	05 11 / 6 16 - 2 27 31
Uetze	Region Hannover	Herr Regier	05 11 / 6 16 - 2 27 10
Wedemark	Region Hannover	Herr Machulla	05 11 / 6 16 - 2 10 44
Wennigsen	Region Hannover	Herr Meine	05 11 / 6 16 - 2 27 31
Wunstorf	Stadt Wunstorf	Herr Geveke	0 50 31 / 1 01 - 4 11